

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 41 (1894)

11 u. 12. (24.3.1894)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725422)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1894. Sonnabend, 24. März. №.11 u.12.

Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesammtstadtraths am 9. März 1894, Abends 6 Uhr, im Rathhaussaal.

Es wurde verhandelt:

I. Vom Gesammtstadtrath:

1. Die Rechnung der Kasse der Gesamtgemeinde für 1892/93 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt. — Nachbewilligt wurden folgende Beträge: Ausg. § 2 704 M 45 S; § 2a 345 M 45 S; § 3 3 M 60 S; § 7 782 M 73 S; § 17 210 M 23 S; § 5 38 M 18 S; § 15 25 M 06 S.

2. Die Rechnung der Armenkasse für 1892/93 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.

Nachbewilligt wurden folgende Beträge: zu Ausg. § 9 7 M 27 S; § 11 3137 M 50 S; § 15 1270 M 17 S; § 17 466 M 21 S; § 18 520 M 88 S; § 20 568 M 20 S; § 24 1561 M 97 S; § 28 1855 M 91 S; § 29 737 M 06 S.

II. Vom Stadtrath bezw. Gesammtstadtrath:

3. Die Rechnung für die Sonnenwald'schen Erben für 1892/93 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt.

III. Vom Stadtrath:

4. Die Rechnung der Kasse der Oberreal- und Vorschule für 1892/93 wurde nach den Anträgen der Devisionskommission festgestellt. — Nachbewilligt wurden folgende Beträge: Ausg. § 3 50 M 51 S; § 23 3 M 22 S; § 26 21 M 55 S.

IV. Vom Stadtrath und Gesammtstadtrath:

5. Das Schreiben des Magistrats vom 28. Februar d. J., betreffend die regelmäßige Untersuchung des Wassers der städtischen Brunnen und desjenigen der Schulen, sowie Beaufsichtigung der Desinfektionsanstalt, wurde verlesen.

Die Anträge des Magistrats:

dem Medizinal-Assessor Strube hieselbst vom 1. Oktober v. J. an bis weiter die Aufsicht über die öffentlichen und die Schulbrunnen gegen eine jährliche Vergütung von 6 *M* à Brunnen und ferner dem pp. Strube vom 1. Februar d. J. an die Aufsicht über die Desinfektionsanstalt gegen eine jährliche Vergütung von 100 *M* zu übertragen,

wurden angenommen.

Demgemäß wurden für das laufende Rechnungsjahr folgende Beträge nachbewilligt:

a.	zur Stadtkasse für 5 öffentliche Brunnen	17 <i>M</i>	50 <i>S</i> ,
b.	„ Kasse der Oberreal- und Vorschule	3 „	50 „
c.	„ „ „ Cäcilien- <i>schule</i>	3 „	50 „
d.	„ „ „ Mittel- und Volksschulen	21 „	— „
e.	„ „ „ Gesamtgemeinde f. Beauf- sichtigung der Desinfektions-Anstalt	33 „	33 „

Ferner wurde auf Antrag des Magistrats der Betrag von 39 *M* bewilligt für Untersuchung des Trinkwassers der 6 Brunnen der Mittel- und Volksschulen zu einer Zeit, als der Medizinal-Assessor Strube die ständige Aufsicht über die Schulbrunnen noch nicht übernommen hatte.

V. Vom Gesamtstadtrath:

6. Der Gesamtstadtrath erklärte sich mit der vom Magistrat erlassenen Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten, einverstanden.

7. Zu dem vom Magistrat vorgelegten Nachtragsregister über Ansetzung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben für 1893/94 hatte der Gesamtstadtrath Bemerkungen nicht zu erheben.

VI. Vom Stadtrath:

8. Das Schreiben des Magistrats vom 5. März d. J., betreffend die Beschaffung von 3 Schulklassen für die Oberreal- und Vorschule zu Ostern d. J. wurde verlesen.

Der Antrag des Magistrats:

- a) der Stadtrath wolle sich damit einverstanden erklären, das Wärterhaus bei den Baracken auf der Doktor-*klappe* abzubrechen und dasselbe, und zwar in etwas

vergrößerter Weise, auf dem Platze bei der Oberrealschule wieder aufzubauen und hierin 3 Klassen einzurichten,

- b) der Stadtrath wolle die Kosten des Abbruchs und Wiederaufbaus des Wärrerhauses mit 1200 *M* und ferner zur Anschaffung des erforderlichen Schulmobiliars die Summe von 668 *M* bewilligen,

wurde angenommen.

Bezüglich des Alleinerwerbs des Wärrerhauses erklärte sich der Stadtrath mit dem Vorschlage des Magistrats einverstanden, dahingehend, daß der Werth des gedachten Wärrerhauses durch Abschätzung von Seiten des Baumeisters Früstück ermittelt und die Hälfte der Schätzungssumme dem Staat als Kaufpreis gezahlt werde.

VII. Vom Magistrat und Stadtrath:

9. Der schriftliche Bericht der gemeinschaftlichen Kommission des Magistrats und Stadtraths, betreffend Normal-Stat und Schulgeldsätze, war jedem einzelnen Mitgliede vor der heutigen Sitzung mitgetheilt worden.

Es wurde in die Berathung über diesen Gegenstand eingetreten wie folgt:

Der Antrag der Mehrheit der Kommission, bezüglich der neben dem Gehalt der Lehrer in Aussicht genommenen Zulage, welcher lautet:

Die Hälfte der definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer der Oberrealschule beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsmäßige Zulage von 900 *M* jährlich. Ist die Zahl der Lehrer eine ungerade, so bezieht der in der Mitte stehende Lehrer die Zulage in Höhe von 450 *M*,

wurde angenommen und ist damit der Antrag der Minderheit, welcher lautet:

von den definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrern beziehen die drei ältesten Lehrer neben dem Gehalt eine feste pensionsmäßige Zulage von 900 *M*, die dann folgenden drei eine solche von 600 *M* und die darauf folgenden drei eine solche von 300 *M* jährlich,

beseitigt.

Die übrigen Bestimmungen des Normal-Stats wurden unverändert angenommen.

Der Normal-Stat hat diesen Beschlüssen gemäß folgenden Wortlaut:

Normal-Stat

betreffend die Besoldungen des Vorstehers und der akademisch gebildeten Lehrer an der Oberrealschule.

§ 1.

Die Besoldungen betragen jährlich:

1. für den Vorsteher 5000 *M* bis 6500 *M*,
2. für die definitiv angestellten wissenschaftlichen Lehrer 2400 bis 4800 *M*.

Die Hälfte dieser Lehrer beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsmäßige Zulage von 900 *M* jährlich. Ist die Zahl der Lehrer eine ungerade, so bezieht der in der Mitte stehende Lehrer die Zulage in Höhe von 450 *M*.

3. Für zwei wissenschaftliche Hilfslehrer 2000 bis 2400 *M*.

§ 2.

Das Aufsteigen im Gehalte geschieht in der Form von Dienstalterszulagen:

1. bei dem Vorsteher und den wissenschaftlichen Lehrern nach je 3 Jahren mit 300 *M*,
2. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern nach je 2 Jahren mit 200 *M*.

Die Zulage von 900 *M* wird nur bei nachgewiesener wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit gewährt.

Das Versagen von Alterszulagen ist nur bei unbefriedigender Dienstführung zulässig.

§ 3.

Das Dienstalter wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei dem Vorsteher vom Amtsantritte als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt,
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern von der definitiven Anstellung als solcher an,
3. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern vom Tage der ersten Anstellung als solcher an.

Die im Universitäts-, Schulaufsichts-, Schul- oder Kirchendienst im In- oder Auslande zugebrachte Zeit und die über 4 Jahre hinausgehende Thätigkeit als Hilfslehrer kann ganz oder zum Theil angerechnet werden.

§ 4.

Den Lehrern steht ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines bestimmten Dienstinkommens, insbesondere auf Feststellung eines bestimmten Dienstalters oder Aufrücken im Gehalt nicht zu.

§ 5.

Die Bewilligung von Alterszulagen erfolgt vom ersten Tage des Kalendervierteljahrs, dergestalt, daß jeder Lehrer,

welcher im Laufe des Vierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe erreicht, die entsprechende Zulage vom ersten Tage des folgenden Vierteljahrs an erhält. Erreicht ein Lehrer am ersten Tage eines Kalendervierteljahrs eine höhere Dienstaltersstufe, so tritt die Gehaltszulage schon mit diesem Tage ein.

§ 6.

Für die im Dienst befindlichen Lehrer ist vom Magistrat und Stadtrath mit dem Inkrafttreten des Normal-Stats die Besoldung (Gehalt) auf einen nach dem Normal-Stat für die betreffende Stelle zulässigen Betrag festzustellen.

§ 7.

Dieser Normal-Stat tritt am 1. Mai 1894 in Kraft, und werden mit diesem Zeitpunkt die Bestimmungen des revidirten Normal-Stats des jährlichen Dienstinkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen von 1889, soweit sich dieselben auf den Vorsteher und die akademischen Lehrer an der Oberrealschule beziehen, aufgehoben.

* * *

Es wurde zweckmäßig befunden und demgemäß beschlossen, die gemeinschaftliche Kommission des Magistrats und Stadtraths, welche den Normal-Stat vorberathen hat, auch mit der Aufgabe zu betrauen, Vorschläge zu machen, wie die Besoldung der im Dienst befindlichen Lehrer der Oberrealschule gemäß § 6 des Normal-Stats festzustellen sei.

Die Vorschläge der Kommission:

von Ostern d. J. an das Schulgeld für jeden Schüler der Oberrealschule auf 120 *M* jährlich, und für jeden Schüler der Vorschule auf 80 *M* jährlich festzustellen, wurden angenommen.

Hinsichtlich der Normirung der Gehaltsätze für den Vorsteher und die wissenschaftlichen Lehrer der Cäcilienchule beantragte eine Mehrheit der Kommission:

die Normirung der erwähnten Gehaltsätze schon heute vorzunehmen,

während eine Minderheit beantragte:

die Beschlussfassung in dieser Beziehung noch aussetzen und vorerst noch aus anderen Städten Erkundigungen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an höheren Töchterschulen einzuziehen.

Nach einiger Debatte wurde der Antrag der Minderheit angenommen und ist damit der Mehrheitsantrag beseitigt. —

Stadtrathsmitglied Schulze sprach noch den Wunsch aus, daß die Erkundigungen über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an höheren Töchterschulen aus solchen Städten eingezogen werden möchten, die annähernd die gleiche Größe haben, wie die Stadt Oldenburg.

Anlangend die Schulgeldsätze für die Cäcilienchule, so wurde beschlossen:

von Ostern d. J. an das Schulgeld für jede hiesige Schülerin der Vorklassen auf 80 *M*, für jede Schülerin, deren Eltern zu den persönlichen Gemeindeumlagen nicht herangezogen werden können, auf 100 *M* jährlich, für jede hiesige Schülerin der übrigen Klassen auf 100 *M* und für jede Schülerin, deren Eltern zu den persönlichen Gemeindeumlagen nicht herangezogen werden können, auf 120 *M* jährlich, festzustellen.

Die Vorschläge der Kommission:

für diejenigen Schüler der hiesigen Mittelschulen, deren Eltern zu den persönlichen Schulumlagen nicht herangezogen werden können, welche bereits seither erhöhtes Schulgeld zahlten, von Ostern d. J. an eine Erhöhung auf 80 *M* eintreten zu lassen,

wurden angenommen.

Städtischer Arbeitsnachweis.

Seit einiger Zeit beschäftigen sich verschiedene Stadtverwaltungen mit der Frage der Errichtung eines städtischen Arbeitsamts, welches die Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu übernehmen hätte. Da die Angelegenheit auch im hiesigen Magistrat zur Berathung steht, mögen folgende Ausführungen, welche einem „Gewerbegericht und städtisches Arbeitsamt“ überschriebenen, vom Rechtsanwalt Lautenschlager in Stuttgart verfaßten Artikel der Blätter für sociale Praxis entnommen sind, von Interesse sein:

Der vergangene Winter zeigte, wie rathlos man in Stuttgart wie in anderen Städten der Frage der Arbeitslosigkeit und des Nothstandes gegenüberstand. Man wurde sich allmählich wenigstens darüber klar, daß in der Sache irgend etwas Zweckmäßiges nicht gethan werden könne, so lange keine zuverlässigen Feststellungen über das Anwachsen und den Umfang der Arbeitslosigkeit vorliegen. Von den Erhebungen der Gewerkschaften konnten solche nicht erwartet werden; eher war anzunehmen, daß sie durch Beobachtungen bei einer Anstalt, bei der sich die

gesamnte Arbeitsvermittlung centralisirt, zu erreichen waren. Aber nicht bloß als Mittel zu dem Zweck, eine zuverlässige Arbeitslosenstatistik zu erlangen, schien mir die Schaffung eines centralisirten Arbeitsnachweises wünschenswerth, sondern auch deshalb, weil er mir für Unternehmer und Arbeiter große Vortheile gegenüber dem seitherigen zersplitterten Zustand der Arbeitsvermittlung zu bieten schien.

Als Vorsitzender des Gewerbegerichts hatte ich häufig Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie mangelhaft in Stuttgart der Zustand der Arbeitsvermittlung war. Es bestand zwar das vielgerühmte Bureau für Arbeitsnachweis in der Karlstraße, das sich selbst als gemeinnützige Anstalt bezeichnete. Ich hatte aber bald erkannt, daß diese Anstalt mit dem Wort Gemeinnützigkeit bloß insofern zu schaffen hatte, als drei gemeinnützige Vereine die Anstalt unter ihr Protektorat genommen hatten. Im Uebrigen war die Anstalt ein Privatbureau, wie jedes andere auch, und sie wurde diesem Charakter entsprechend betrieben. Klagen über den Geschäftsbetrieb waren häufig zu hören und zwar nicht bloß von Arbeitern, sondern auch von Arbeitgebern. Immerhin waren aber die männlichen Arbeiter bei dieser mangelhaften Regelung der Arbeitsvermittlung noch besser dran, als die Mehrzahl der Arbeiterinnen, für die überhaupt keine geregelte Arbeitsvermittlung bestand, sodaß sie vollständig aufs Umschauen angewiesen waren. Aus zwei Gründen also wurde die Schaffung eines centralisirten Arbeitsnachweises angestrebt, einmal um den bestehenden Zustand der Arbeitsvermittlung zu verbessern und dann, um eine zuverlässige Arbeitslosenstatistik zu ermöglichen. Und nun handelt es sich noch darum: wie kann die Centralisirung des Arbeitsnachweises am besten erreicht werden?

Die Erfahrungen anderer Zeiten und anderer Orte lehrten, daß weder von Privatunternehmungen noch von der Vereinsthätigkeit ein centralisirter Arbeitsnachweis zu erwarten ist. Die Privatunternehmer betreiben die Arbeitsvermittlung bloß für solche Arbeiter und Arbeiterinnen, bei denen etwas zu verdienen ist. Nun sind aber viele Arbeiter und noch mehr Arbeiterinnen nicht in der Lage, solche Gebühren, bei denen etwas zu verdienen ist, zu bezahlen, und es umfaßt daher die Arbeitsvermittlung, die von Privatanstalten ausgeht, immer nur einen Theil des Gebietes. Daß auch der Vereinsthätigkeit die Centralisirung des Nachweises seither nicht gelungen ist, erklärt sich daraus, daß die Vereine, die auf freiwillige Beiträge angewiesen sind, der sicheren finanziellen Grundlage entbehren. Dazu kommt, daß der Verwaltung von solchen Vereinen, in denen

wohl überall die Arbeitgeber das Uebergewicht haben, häufig kein volles Vertrauen von den Arbeitern entgegengebracht wird. Die Hindernisse, die bei Privatunternehmungen und bei Vereinen der Centralisirung des Nachweises entgegenstehen, fallen aber weg, sobald die Gemeinde die Sache in die Hand nimmt, denn dann ist ein Haupterforderniß, die sichere finanzielle Grundlage, erfüllt.

Mit der Gewährung der Mittel zum Betrieb ist aber noch keine Gewähr für die allgemeine Benutzung der Anstalt gegeben. Die allgemeine Benutzung ist erst dann gesichert, wenn eine sachkundige Leitung vorhanden ist und wenn die Betheiligten Vertrauen zu der Leitung haben. Wenn es der städtischen Anstalt nicht gelingt, den Unternehmern die richtigen Arbeiter zuzuweisen und den Arbeitern die passenden Stellen zu verschaffen, dann kehren Unternehmer und Arbeiter zu den alten Wegen der Arbeitsvermittlung, zum Umschauen und zu den privaten Vermittlungsanstalten, zurück. Wenn ein Möbelfabrikant den nächsten besten jungen Mann, der sich als Schreiner ausgiebt, zugewiesen erhält, so ist ihm damit so wenig gebient, wie dem Restaurateur, dem die nächste beste Kellnerin zugeschickt wird. Es kommt darauf an, daß gerade in diese Möbelfabrik und gerade in dieses Restaurant der Schreiner und die Kellnerin paßt. Wenn der Unternehmer einen ungeeigneten Arbeiter vom städtischen Arbeitsamt erhalten hat, wendet er sich das nächste Mal nicht mehr dorthin. Entweder wartet er, bis Arbeiter bei ihm umschauen, dann kann er selbst den geeignetsten auswählen; oder er wendet sich an den Privatvermittler oder den Geschäftsführer des Fachvereins, die mit den Verhältnissen vertraut sind und ihm die richtigen Leute zuschicken können. Wenn das städtische Arbeitsamt sich die Kundschaft der Arbeiter und Unternehmer erhalten will, so ist die Hauptsache, daß der Geschäftsführer des Arbeitsamts im Stande ist, es dem Arbeiter anzusehen oder von dem Arbeiter mit ein paar Fragen herauszubringen, ob er in das Geschäft, für das er gesucht wird, paßt. Sonst wird der Geschäftsführer mehr Schaden als Nutzen stiften. Der Kreis der Personen, die sich für diesen Posten eignen, ist also sehr beschränkt. Zu brauchen sind bloß solche Personen, die im unmittelbaren Verkehr mit Unternehmern und Arbeitern Erfahrungen gesammelt haben. Niemand hat aber mehr Gelegenheit solche Erfahrungen zu sammeln, als der Vorsitzende eines Gewerbegerichts.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.